

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, Birgit Stöver, Dr. Walter Scheuerl,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz, Thomas Kreuzmann (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 20/9340**

**Betr.: Schaden für die Stadt begrenzen – Volksentscheid zum Kauf der Energienetze finanziell verantwortungsbewusst, rechtlich gesichert und transparent umsetzen**

Nach den durch den Landeswahlleiter veröffentlichten Daten hat sich beim Volksentscheid am 22. September 2013 eine knappe Mehrheit von 50,9 Prozent für die Annahme der Vorlage der Volksinitiative „UNSER HAMBURG – UNSER NETZ“ ausgesprochen. Damit ist die Freie und Hansestadt Hamburg aufgefordert worden, alle notwendigen und zulässigen Schritte zum vollständigen Erwerb der in ihrem Stadtgebiet vorhandenen Leitungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme zu unternehmen.

Auch wenn die Mehrheit denkbar knapp war und die Stadt in der Frage in zwei etwa gleich große Lager gespalten ist, ist das Ergebnis zu respektieren. Bei der konkreten Umsetzung des Volksentscheids ist deshalb darauf zu achten, dass unzulässige Schritte unterbleiben und Schaden von der Stadt abgewendet wird. Dazu ist es erforderlich, dass alle diesbezüglich notwendigen Schritte nicht überstürzt und unbedacht erfolgen, sondern alle infrage kommenden Möglichkeiten einer ausreichenden Chancen- und Risikoabwägung unterzogen werden:

- Die Versorgungssicherheit der Hamburger Bürger und der Hamburger Wirtschaft darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- Die verbindlichen gesetzlichen Regelungen zur diskriminierungsfreien Ausschreibung im Konzessionsverfahren dürfen nicht verletzt werden.
- Um weitere Klagen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass das weitere Verfahren juristisch einwandfrei durchgeführt wird.
- Gleichzeitig darf sich die Stadt aufgrund von zeitlichem oder politischem Druck nicht voreilig in eine schwache Verhandlungsposition gegenüber den bisherigen Netzbetreibern begeben, um dann am Ende unverhältnismäßig hohe Kaufpreise für die drei Netze zu zahlen.
- Angesichts des zu erwartenden Haushaltsvolumens ist das Budgetrecht der Bürgerschaft strikt zu beachten.

Aus diesen Gründen müssen vorschnelle Entscheidungen des Senats, aber auch der Bürgerschaft hinsichtlich der konkreten Schritte zur Umsetzung des Volksentscheids unterbleiben. Vielmehr müssen seitens des Senats alle möglichen Schritte zum Kauf der Netze mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit mit einem möglichst hohen Maß an Transparenz zur weiteren Beratung und Entscheidungsfindung vorgelegt werden.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

der Bürgerschaft bis zum 15. November 2013 einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. welche denkbaren organisatorischen (Unternehmer-)Formen es hinsichtlich des konkreten Erwerbs der Leitungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme seitens der Freien und Hansestadt Hamburg gibt und worin die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser Varianten zu sehen sind. Dabei sind Fragen der Versorgungssicherheit, der Rechtssicherheit und der zu erwartenden Kosten darzustellen.
2. wie der Senat sicherstellen kann, dass beim Erwerb der Leitungsnetze marktkonforme und möglichst geringe Belastungen durch Kaufpreis und Zinsen auf die Stadt zukommen.
3. welche Schritte der Senat im Zusammenhang mit dem Erwerb der Netze unternehmen wird, um die Gefahr langjähriger juristischer Auseinandersetzungen (Klagen unterlegener Mitbewerber bei der Konzessionsvergabe für Strom beziehungsweise für Gas; fehlendes Übereinkommen über den Kaufpreis von Strom beziehungsweise Gas; Rechtsstreite über die Endschaftsklausel des Fernwärme-Konzessionsvertrages et cetera) zu verhindern.
4. wie der Senat sicherstellen kann, dass während der verschiedenen Phasen des Erwerbs und des anschließenden Betriebs der Leitungsnetze durch die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise eine stadt eigene Netzgesellschaft die Versorgungssicherheit gewährleistet wird, die mindestens dem hohen Niveau der letzten fünf Jahre entspricht.
5. mit welchem Personalbedarf die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise eine stadt eigene Netzgesellschaft während der verschiedenen Phasen des Erwerbs und des anschließenden Betriebs der Leitungsnetze zu rechnen hat und welche Möglichkeiten der Senat sieht, diesen Bedarf zu den jeweiligen Zeitpunkten gerecht zu werden und gegebenenfalls über den Haushalt zu finanzieren.
6. der Bürgerschaft zum 15. November 2013 eine dementsprechende Entscheidungsvorlage zuzuleiten und bis dahin keine Umsetzungsbeschlüsse zu fassen oder voreilige Schritte einzuleiten.